

Verhaltungspunkte für die Mälzer bei der
Sechsstadt Görlitz.

7-1540

§ 1.

Der Mälzer soll sich in allem getreu, aufrichtig und fleißig, auch stets nüchtern erfinden lassen, weder die allerhöchste Landesherrschaft in Absicht des Schuttes, noch sonst Jemanden bevorthailen, daher ein mehreres als in der confirmirten Brauordnung hiesiger Stadt d. d. Görlitz am 5. August 1809 wovon ihm ein gedrucktes Exemplar eingehändigt worden, gesetzt; auch anderes als tüchtiges und gutes Getreide zum Malzen nicht annehmen, dasjenige aber so überflüßig, oder nicht tauglich und zu gering ist, nicht einschütten, und dafern sich der brauende Bürger diesfalls der Gebühr nicht bescheiden lassen wollte, solches dem regierenden Herrn Bürgermeister anzeigen, widrigenfalls und dafern er hierunter seiner abgelegten Eidespflicht in einem oder dem andern nachzukommen unterließe, mit ernster Geld- oder Gefängnißstrafe belegt, auch nach Befinden der Umstände des Diensts entsetzt werden würde.

§ 2.

Auf die Malze soll er im Weichen, Welken, Wachsen und Dörren sorgfältig Acht haben auch späterhin das fleißige Wenden derselben nicht unterlassen, nicht mehr Arbeit, als er bestreiten und fertigen kann, annehmen, zu Abwendung Feuerunglücks auf unsichern Darren nicht mälzen, darauf, daß vorsichtig gefeuert, weder mit Rien noch Spähnen geleuchtet werde, und die Feueressen rein gekehrt seyn, fleißig Obacht nehmen, nicht weniger, daß beim Malzdarren jedesmal ein Feuerwächter gehalten werde, Sorge tragen, und wenn solches von einem brauberechtigten Bürger unterlassen würde, es dem regierenden Herrn Bürgermeister alsbald anzeigen und dahin bemüht seyn, daß beim Malzen genugsames Wasser in Vorrath und das zum Brauhofe gehörige Löschgeräthe, auch eine blecherne Laterne in Bereitschaft gehalten werde.

§ 3.

So wie der brauberechtigte Bürger das Malzen in der hierzu geschicktesten Jahreszeit zu veranstalten hat; eben so darf der Mälzer insbesondere in den Sommermonaten Juny, July und August, ohne besondere Erlaubniß der Braudeputation keine Malze machen, und damit zu E. E. Rath's Wissenschaft gelangen möge, ob ein Malz das in der Brauordnung vorgeschriebene Alter von wenigstens